

Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates der Sickingenstadt Landstuhl vom
20.09.2016

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Ralf Hersina

Erster Beigeordneter

Herr Boris Bohr

Beigeordnete/r

Herr Norbert Ulrich

Ratsmitglied

Herr Walter Amann

Frau Kati Becker

Herr Ronald Clemens

Frau Elke Dick

Frau Renate Frömming

Herr Stephan Frosch

Herr Mathias Gillen

Herr Paul Goldinger

ab 18.42 Uhr

Frau Iris Hersina

Herr Thomas Jung

ab 18.35 Uhr (vor Eintritt in die Tagesordnung)

Frau Sonja Kohl

Herr Markus Marhöfer

Herr Erich Neu

Frau Brigitte Nußbaum

Herr Wolfgang Paul

Herr Thomas Stutzinger

Frau Heike Thum

Herr Rainer Utzinger

Frau Nicole Wosnitza

Schriftführer/in

Frau Kornelia Bernheine

Abteilung 3

Herr Heiko Westrich

Abteilung 4

Herr Christopher Bretscher

Presse

An Rheinpfalz Redaktion

"Die Rheinpfalz" Herr Maué

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglied

Herr Jan Bütow

Herr Willi Bütow

Herr Michael Heitzmann

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 2.2 Der Vorsitzende und 20 Ratsmitglieder.

TOP 2.3 bis TOP 9.2 Der Vorsitzende und 21 Ratsmitglieder
(ab 18.42 Uhr nimmt Ratsmitglied Goldinger an der Sitzung teil.)

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

Die Mitglieder des Stadtrates der Sickingenstadt Landstuhl sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Herrn Stadtbürgermeister Hersina im großen Sitzungssaal des Rathauses versammelt. Der Vorsitzende eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Bedenken gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende um Zustimmung zur Änderung der Tagesordnung. TOP 8.1 „Bauantrag Werbeanlage“ soll abgesetzt werden (Antrag wurde zurückgezogen).

Weiterhin bittet er um Erweiterung des Tagesordnungspunktes 2 um eine Spendenannahme für die Stadtbücherei unter TOP 2.2 und der Annahme einer Spende für die Kindertagesstätte „Atzelnest“ unter TOP 2.3.

Der Stadtrat (19 Ratsmitglieder und der Vorsitzende; Ratsmitglied Jung nimmt erst nach der Beschlussfassung ab 18.35 Uhr an der Sitzung teil) stimmt der Änderung und den Erweiterung einstimmig zu.

Weitere Änderungsanträge werden nicht gestellt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert der Stadtbürgermeister den Ratsmitgliedern Boris Bohr, Michael Heitzmann, Wolfgang Paul, Iris Hersina, Rainer Utzinger und Renate Frömming nachträglich zum Geburtstag.

Tagesordnung:

1. Änderung der Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl
Vorlage: LS/257/2016
2. Annahme von Spenden
 - 2.1. Annahme von Spenden für die Finanzierung des Abschlussfeuerwerks anl. des Sickingen Augustmarktes 2016
Vorlage: LS/261/2016
 - 2.2. Spendenannahme Stadtbücherei
Vorlage: LS/254/2016
 - 2.3. Annahme einer Spende für die Kindertagesstätte "Atzelnest"
Vorlage: LS/273/2016
3. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
Vorlage: LS/255/2016
4. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: LS/256/2016
5. Einwohnerfragestunde
6. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

- 6.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 6.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 Änderung der Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl Vorlage: LS/257/2016

Sachverhalt:

In der aktuellen Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl ist unter § 5 Nr. 6 geregelt, dass der Stadtrat die Niederschlagung und Erlass von gemeindlicher Forderungen an den Stadtbürgermeister überträgt.

Gemäß Nr. 3 der Erläuterungen zu § 23 GemHVO trifft die Anspruchsinhaberin die Entscheidung über die Niederschlagung.

Zuständig ist der Bürgermeister, der diese Entscheidung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO) trifft.

Demnach sind die Worte „Niederschlagung und“ in § 5 Nr. 6 der derzeit geltenden Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl zu streichen.

§ 5 Nr. 6 der Hauptsatzung wäre wie folgt zu ändern:

„Erlass von gemeindlicher Forderung bis zu einem Betrag von 500 Euro im Einzelfall;“

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl laut beiliegendem Entwurf.

Der Stadtrat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sickingenstadt laut beiliegendem Entwurf.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Stadtrat stimmt der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl, wie von der Verwaltung laut beiliegendem Entwurf vorgeschlagen, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Enth. 0

TOP 2 Annahme von Spenden

TOP 2.1 Annahme von Spenden für die Finanzierung des Abschlussfeuerwerks anl. des Sickingen Augustmarktes 2016 Vorlage: LS/261/2016

Sachverhalt:

Die nachfolgend Aufgeführten möchten der Sickingenstadt Landstuhl Spenden zukommen lassen:

1. Schaustellerbetrieb

Peter Bäckmann, An den Rödäckern 3, 63743 Aschaffenburg und andere Schausteller

Spende: 395,00 €

2. Kreissparkasse Kaiserslautern

Am Altenhof 12-14, 67655 Kaiserslautern

Spende: 500,00 €

3. Stadtwerke Landstuhl

Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl

Spende: 605,00 €

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO muss der Bürgermeister der Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung schriftlich zustimmen. Diese Zustimmung erfolgte am 09.08.2016

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern gilt als erfolgt, wenn diese Behörde innerhalb von 4 Wochen, nach Bekanntgabe der Zuwendung durch die Verwaltung keine Bedenken geäußert hat. (Antrag gestellt am: 09.08.2016)

Die Spenden sollen zur Finanzierung des Abschlussfeuerwerks anlässlich des Sickingen Augustmarktes 2016 verwendet werden. Die Kosten hierfür betragen 1.500.-- €

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Spenden in Höhe von insgesamt 1.500.--€ anzunehmen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Spende.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Enth. 0

**TOP 2.2 Spendenannahme Stadtbücherei
Vorlage: LS/254/2016**

Sachverhalt:

Annahme einer Sachspende für die Bücherei der Sickingenstadt

Landstuhl

Die Fa. Rofu Kinderland in Landstuhl möchte der Stadtbücherei Landstuhl anlässlich des Lesesommers 2016 eine Bücherspende im Wert von 200,00 € zukommen lassen.

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO muss der Bürgermeister der Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung schriftlich zustimmen. Diese Zustimmung erfolgte am 21.07.2016.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern gilt als erfolgt, wenn diese Behörde innerhalb von 4 Wochen, nach Bekanntgabe der Zuwendung durch die Verwaltung keine Bedenken geäußert hat. Der Antrag wurde am 21.07.2016 gestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, der Hauptausschuss möge die Annahme der Sachspende empfehlen.

Der Stadtrat möge der Annahme der Sachspende zustimmen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Spende.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Enth. 0

TOP 2.3 Annahme einer Spende für die Kindertagesstätte "Atzelnest" Vorlage: LS/273/2016

Sachverhalt:

Die kommunale Kindertagesstätte „Atzelnest“ hat bei dem Wettbewerb „Kita Initiative 2016“ des Toom Baumarktes teilgenommen und den Hauptpreis i.H.v. 3.000,00 € in Form eines Einkaufsgutscheines gewonnen.

Der Einkaufsgutschein soll unter anderem für den Bau eines Baumhauses, eines Hochbeetes und eines Wassermatschplatzes verwendet werden.

Gemäß § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz muss der Bürgermeister der angebotenen Zuwendung zustimmen.

Diese Zustimmung erfolgte am 20.07.2016.

Neben der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, muss der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl über die Vermittlung der Spende an die Kindertagesstätte „Atzelnest“ abschließend entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss / Stadtrat möge über die Angelegenheit beraten und die Annahme der Spende beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Spende.

Fraktionsvorsitzender Marhöfer spricht sich lobend für die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte aus. Nur durch das engagierte Mitwirken bei dem Wettbewerb konnte der Preis erzielt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Enth. 0

TOP 3 Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO Vorlage: LS/255/2016

Sachverhalt:

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Sickingenstadt Landstuhl liegt als Anlage bei.

Näheres wird in der Sitzung erläutert.

Beratung und Beschlussfassung:

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen den Bericht über den Haushaltsvollzug zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG) Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG Vorlage: LS/256/2016

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossen-

schaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.
*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":
Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- In Absprache mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister wurde die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Burret aus Ludwigshafen mit einer überschlüssigen Prüfung beauftragt.

Diese hat ergeben, dass für die Mandanten der Verbandsgemeinde Landstuhl die einheitliche Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine nennenswerten Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen werden, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Näheres hierzu wird in der Sitzung berichtet.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschlussvorschlag:

Die Sickingenstadt Landstuhl übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Der Hauptausschuss möge darüber beraten und dem Stadtrat eine Empfehlung aussprechen.

Der Stadtrat möge darüber beraten und entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt das Wahlrecht auszuüben und bis einschließlich 2020 nach bisherigem Recht zu verfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0 Enth. 0

TOP 5 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen seitens der Einwohner vor.

TOP 6 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)

- Ratsmitglied Neu moniert das defekte Fontainefeld am Alten Markt und bittet um Mitteilung, wann mit der Reparatur zu rechnen ist. Laut Stadtbürgermeister Hersina ist die Firma bereits beauftragt. Der Reparaturtermin steht jedoch noch nicht fest.
- Ratsmitglied Dick teilt mit, dass der Verbindungsweg zwischen der Schubert- und der Königsbergerstraße in einem schlechten Zustand ist. Es sollte dort dringend Ausbesserungs- und Säuberungsarbeiten eingeplant werden.
- Ratsmitglied Marhöfer moniert die kurze Phase der Ampelschaltung in der Kaiserstraße (Höhe Postgebäude). Es sind zum wiederholten Male Beschwerden diesbezüglich an ihn herangetragen worden. Das gleiche Problem sieht er in der Schützenstraße. Auch in diesem Bereich sollte eine Überprüfung der Schaltphase veranlasst werden.
- Ratsmitglied Amann teilt mit, dass die Beleuchtung im Bereich der Kindertagesstätte „Janusz Korczak“ defekt ist. Dadurch liegt der Weg zur Römerstraße in den frühen Morgen und den Abend- und Nachtstunden im Dunkeln. Der Vorsitzende wird eine Meldung an die Pfalzwerke AG veranlassen.

Es liegen keine weiteren Anfragen vor.

TOP 6.2 Mitteilungen der Verwaltung

- Stadtbürgermeister Hersina verweist auf die Tischvorlage, die das Ratsinformationsportal der Verbandsgemeinde Landstuhl thematisiert. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird künftig für alle Gremienmitglieder ein Online-Zugang zur Verfügung gestellt. Über einen Internet-Link sind künftig Sitzungstermine, aktuelle Dokumente und Vorlagen sowie aktuelle Niederschriften einsehbar. Mit der Einführung des Infoportals entfallen künftig hohe Papier- und Portokosten. Ein großer Vorteil stellt die künftige Möglichkeit der Einsichtnahme in ein umfassendes Online-Archiv aller stattgefundenen Sitzungen dar.

Weitere Mitteilungen seitens der Verwaltung liegen nicht vor.

Nachdem keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 19.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Ralf Hersina

Vorsitzender

.

Kornelia Bernheine

Schriftführerin